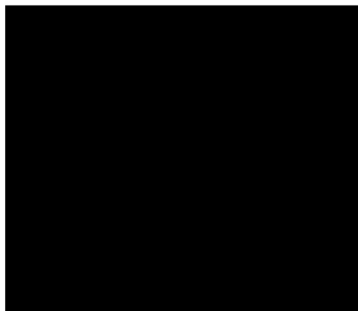




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**



@fragenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON

[Redacted]

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 3. August 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Kontaktaufnahmen zwischen dem Unternehmen Scalable Capital  
mit Herrn Staatssekretär Dr. J. Kukies bzw. BMF**

BEZUG Ihr Antrag vom 30. Juli 2020

ANLAGEN 1 Anlage (Hinweise Datenschutz)

GZ **V B 5 - O 1319/20/10001 :062**

DOK **2020/0777156**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte



mit Ihrer E-Mail vom 30. Juli 2020 wenden Sie sich über das Internetportal  
www.fragenstaat.de an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellen in Form  
eines IFG-Antrages folgende Fragen:

*„Gab es eine Kontaktaufnahme von dem Unternehmen Scalable Capital zu Herrn  
Staatssekretär Dr. Jörg Kukies oder umgekehrt?*

*Gab es eine Kontaktaufnahme von dem Unternehmen Scalable Capital zum  
Bundesministerium der Finanzen oder umgekehrt?“*

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen  
Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt  
§ 2 Nummer 1 IFG. Das IFG begründet hingegen keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger

Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine Bitte um Erteilung einer Auskunft zu einer Sachfrage und es wird kein Zugang zu Aufzeichnungen als „amtliche Informationen“ im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG begehrt. Damit liegt kein IFG-Antrag im Sinne des Gesetzes vor.

Ich gehe aber davon aus, dass es sich bei Ihrem Anliegen um ein Auskunftersuchen im Sinne einer - kostenfreien - Bürgeranfrage handelt, und habe mir erlaubt, Ihr Anliegen an das für diese Anfragen zuständige Bürgerreferat des BMF weiterzuleiten.


Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Nichtanwendbarkeit des IFG auf Ihr Auskunftersuchen die vierwöchige Antwortfrist nach § 7 Absatz 5 IFG nicht gilt.

Gern können Sie künftig das für Bürgeranfragen an das BMF vorgesehene Kontaktformular nutzen. Sie finden es unter folgendem Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/Kontaktformular/kontaktformular.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.